

## Vorlage Nr. 15/3188

öffentlich

**Datum:** 26.06.2025  
**Dienststelle:** LVR-Direktorin  
**Bearbeitung:** Hr. Sterzenbach (00.400)

<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>04.07.2025</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>08.07.2025</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

#### Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses

### Beschlussvorschlag:

I. Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung, sämtliche Gegensteuerungsmaßnahmen zu veranlassen, die eine Bewirtschaftung im Rahmen der Planbudgets unterstützen.

II. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und der Landschaftsausschuss empfehlen der Landschaftsversammlung, den Beschlussvorschlägen der Anlage 1 der Vorlage Nr. 15/3188 Nr. 1 Sonderbudget Inklusion und Nr. 2 Inklusive Bauprojektförderung Ziffer 2 zuzustimmen.

III. Den Beschlussvorschlägen der Anlage 1 der Vorlage Nr. 15/3188

- Nr. 2 Inklusive Bauprojektförderung Ziffern 1, 3, 4
  - Nr. 3 Urlaubsmaßnahmen
  - Nr. 4 KoKoBe Veranstaltungskalender
  - Nr. 5 KoKoBe Freizeitmaßnahmen
  - Nr. 6 Förderung der Biologischen Stationen im Rheinland
  - Nr. 7 LVR-Naturparkförderung
  - Nr. 8 LVR-Pflanzgutförderung
  - Nr. 9 LVR-Regiosaatgutförderung
  - Nr. 10 Strategisches Portfoliomanagement Immobilien
  - Nr. 11 Ehrenring
  - Nr. 12 Mitmänn-Preis
  - Nr. 13 Paul-Clemen-Preis / Edith-Ennen-Wissenschaftspreis des LVR
  - Nr. 14 Rheinlandtaler
  - Nr. 15 Sommerkonzert
  - Nr. 16 Qualifizierung im Pflegebereich
- wird zugestimmt.

IV. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Anlage 2 der Vorlage Nr. 15/3188 zu prüfen und jeweils in den kommenden Sitzungen des Landschaftsausschusses über den Sachstand zu berichten.

V. Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung, in der Sitzung des

Landschaftsausschusses vom 02.09.2025 über die darüber hinausgehenden Ergebnisse der „VV AG EGH“ zu berichten.

VI. Die politische Vertretung unterstützt das Ambitionsniveau im Handlungsprogramm.

**Ergebnis:**

Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.

**UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):**

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

**Gleichstellung/Gender Mainstreaming:**

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

**Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):**

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

## Zusammenfassung

Mit dem Beschluss der Landschaftsversammlung vom 25.02.2025 zum Antrag Nr. 15/232 (Haushaltsbegleitbeschluss) zum Haushalt 2025/26 wurde die Verwaltung u.a. mit einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung 2025/26, verstärkter Konsolidierung und einer kritischen Überprüfung der eigenen Organisation, Strukturen und Prozesse beauftragt, darunter der Abbau von Bürokratie sowie die Hinterfragung bestehender Standards; Effekte sollen sich mit dauerhafter Wirkung im Haushalt des LVR abbilden lassen und dazu beitragen, den LVR als moderne, schlanke Verwaltung zukunftsfähig aufzustellen. Ebenfalls wurde die Verwaltung beauftragt, laufend zu berichten.

Die Verwaltung hat sich unmittelbar der Umsetzung des Auftrags angenommen und berichtet mit dieser Vorlage erstmals. Es ist vorgesehen, künftig fortlaufend in jeder Sitzung des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse zu berichten. Der erste Bericht erfolgt abweichend davon nur gegenüber Finanz- und Landschaftsausschuss. Hintergrund ist, dass die hierfür erforderlichen Vorarbeiten jetzt erstmals einen Bericht ermöglichen. Akute Handlungsnotwendigkeit entsteht zusätzlich aus der aktuellen Ergebnisprognose 2025 der Dezernate (Stichtag 30.04.2025) und einer Risikomeldung für das Bewirtschaftungsjahr 2026.

Neben dem Handlungsbedarf in 2025 ermöglicht und erzwingt die frühe Risikomeldung für das Jahr 2026 Gegensteuerung. Die Entwicklung von wirksamen Gegensteuerungsmaßnahmen zur Einhaltung des Haushaltsplans ist unerlässlich. Es besteht unmittelbare Handlungsnotwendigkeit. Nur wenn die Gegensteuerungsmaßnahmen nicht ausreichen sollten, sind weitere Handlungsalternativen abzuwägen. Insofern ist alles dafür zu tun, dass die Gegensteuerungsmaßnahmen die zusätzlichen Bedarfe vollständig auffangen.

Die Entwicklung möglicher Gegensteuerungsmaßnahmen gegen die aufgezeigten Mehrbedarfe lässt sich inhaltlich mit der Vorgehensstruktur zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses abbilden, weshalb verwaltungsseitig beide Sachverhalte gebündelt betrachtet werden.

Mit der Vorlage wird über die erreichten Zwischenstände berichtet. Zusätzlich werden Maßnahmen zur Entscheidung über die weitere Vorgehensweise vorgeschlagen.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/3188:**

### **1. Haushaltsbegleitbeschluss**

Mit dem Beschluss der Landschaftsversammlung vom 25.02.2025 zum Antrag Nr. 15/232 (Haushaltsbegleitbeschluss) zum Haushalt 2025/26 wurde die Verwaltung u.a. mit einer restriktiven Haushaltsbewirtschaftung 2025/26, verstärkter Konsolidierung und einer kritischen Überprüfung der eigenen Organisation, Strukturen und Prozesse beauftragt, darunter der Abbau von Bürokratie sowie die Hinterfragung bestehender Standards; Effekte sollen sich mit dauerhafter Wirkung im Haushalt des LVR abbilden lassen und dazu beitragen, den LVR als moderne, schlanke Verwaltung zukunftsfähig aufzustellen. Ebenfalls wurde die Verwaltung beauftragt, laufend zu berichten.

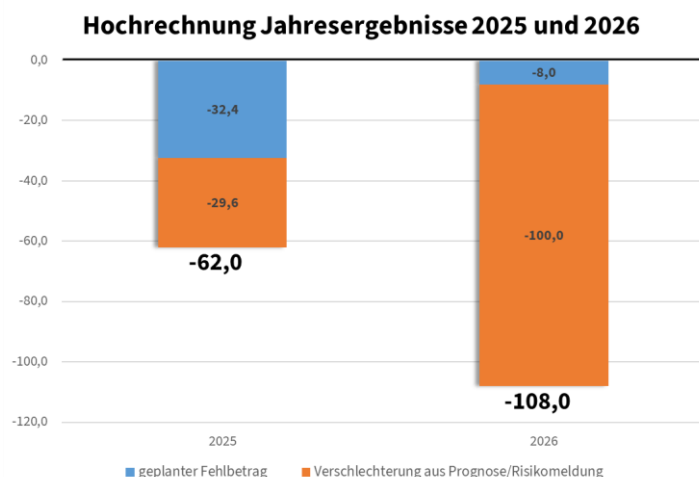
Die Verwaltung hat sich unmittelbar der Umsetzung des Auftrags angenommen und berichtet mit dieser Vorlage erstmals. Es ist vorgesehen, künftig fortlaufend in jeder Sitzung des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse zu berichten. Der erste Bericht erfolgt abweichend davon nur gegenüber Finanz- und Landschaftsausschuss. Hintergrund ist, dass die hierfür erforderlichen Vorarbeiten jetzt erstmals einen Bericht ermöglichen. Akute Handlungsnotwendigkeit entsteht zusätzlich aus der aktuellen Ergebnisprognose 2025 der Dezernate (Stichtag 30.04.2025) und einer Risikomeldung für das Bewirtschaftungsjahr 2026.

Die Vorgehensstruktur gliedert sich entsprechend des Haushaltsbegleitbeschlusses in drei wesentliche Handlungsstränge:

- A. Restriktive Haushaltsbewirtschaftung 2025/26
- B. Verstärkte Konsolidierung
- C. Überprüfung der eigenen Organisation, Strukturen, Prozesse

### **2. Aktuelle wirtschaftliche Lage zeigt zusätzlichen unmittelbaren Handlungsbedarf**

Akute Handlungsnotwendigkeit entsteht zusätzlich aus der aktuellen Ergebnisprognose 2025 der Dezernate (Stichtag 30.04.2025) und einer Risikomeldung für das Bewirtschaftungsjahr 2026. Die 1. Prognose der Dezernate zum Stichtag 30.04.2025 zeigt mögliche ungeplante Mehrbedarfe gegenüber Plan für 2025 in Höhe von etwa 30,0 Mio. EUR auf, vor allem aufgrund von außerplanmäßigen Entwicklungen im Dezernat 7 Soziales. Zusätzlich zeigt eine Risikomeldung für dieses Dezernat mögliche Mehrbedarfe in 2026 in Höhe von 100 Mio. EUR auf. Auf dieser Grundlage zeigt sich, dass im Doppelhaushalt 2025/2026 das Jahr 2026 ein noch einmal deutlich herausfordernderes Bewirtschaftungsjahr werden könnte.



Auf Vorlage Nr. 15/3166 „Bericht zur finanziellen Lage des LVR“ wird verwiesen.

Zwar sind die Werte der 1. Prognose zum Stichtag 30.04. angesichts des frühen Zeitpunkts im Bewirtschaftungsjahr mit Unsicherheiten behaftet, jedoch ist sie angesichts der aufgezeigten erheblichen Mehrbedarfe äußerst ernst zu nehmen, da die noch verbliebene Ausgleichsrücklage, planerisch Ende 2026 noch etwa 15,0 Mio. EUR, diese möglichen Mehrbedarfe nicht ausgleichen kann. Die weitere Entwicklung des Steueraufkommens und damit einer zumindest teilweise entlastenden Seite der Ertragslage des LVR für 2026 ist ungewiss.

Sofern sich Prognose und Risikomeldung in der tatsächlichen Bewirtschaftung bestätigen, würde der Gesamtfinanzbedarf für die Leistungen, die durch die Dezernate 7 Soziales und 4 Kinder, Jugend und Familie begleitet werden, alleine zwischen dem Planansatz 2024 (3.710,5 Mio. EUR netto) und dem Planansatz 2026 (4.033,4 Mio. EUR netto) zuzüglich der Risikomeldung in Höhe von 100 Mio. EUR um rd. 11,4 % ansteigen. Im Vergleich zum Ist 2020 (3.013,2 Mio. EUR) ergäbe sich damit zum Plan 2026 inklusive des prognostizierten Mehrbedarfs von 100 Mio. EUR ein prozentualer Anstieg von rd. 37 % bzw. von deutlich mehr als 1,0 Mrd. Euro. Die Entwicklung entspricht dem bundesweiten Trend in der Eingliederungshilfe: Alleine zwischen 2018 und 2023 sind die Bruttokosten der Eingliederungshilfe bundesweit von 19,7 auf 26,2 Mrd. Euro jährlich angestiegen. Die Nettoausgaben verzeichnen einen Zuwachs von insgesamt 40,3% in diesem Zeitraum. Auf die Beantwortung der Anfrage 15/136 wird verwiesen.

Sollte sich die Risikomeldung im Sinne einer Basiserhöhung in 2026 auch in die Folgejahre übertragen, ergäbe sich in der mittelfristigen Planung ceteris paribus ein um jeweils etwa 0,4%-Punkte höherer Umlagesatz für die Landschaftsumlage pro Jahr. Dies würde zu Umlagesätzen in 2027 von 17,32 %, in 2028 von 17,48 % und in 2029 von 17,63 % führen.

### **3. Mögliche Gegensteuerungsmaßnahmen**

Vor allem die frühe Risikomeldung für das Jahr 2026 ermöglicht Gegensteuerung. Die Entwicklung von wirksamen Gegensteuerungsmaßnahmen zur Einhaltung des Haushaltsplans ist unerlässlich. Es besteht unmittelbare Handlungsnotwendigkeit. Nur wenn die Gegensteuerungsmaßnahmen nicht ausreichen sollten, sind weitere Handlungsalternativen abzuwägen. Verbandsweit ist zunächst alles dafür zu tun, dass sich die prognostizierte Ergebnislage nicht einstellt. Angesichts des LVR-Leistungsportfolios, das für viele Menschen im Rheinland von hoher Bedeutung ist, beinhaltet dies schwierige Priorisierungsentscheidungen. Die tatsächliche Steuerungsmöglichkeit ist angesichts des hohen Anteils pflichtiger Leistungen insgesamt begrenzt.

Die Entwicklung möglicher Gegensteuerungsmaßnahmen gegen die aufgezeigten Mehrbedarfe lässt sich inhaltlich mit der Vorgehensstruktur zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses abbilden, weshalb verwaltungsseitig beide Sachverhalte entsprechend der vorstehend unter „1. Haushaltsbegleitbeschluss“ benannten Struktur gebündelt betrachtet werden. Konkrete Schwerpunkte bilden derzeit:

#### **A. Restriktive Haushaltsbewirtschaftung 2025/26**

Aktuelle Schwerpunkte bilden – neben dem laufenden Konsolidierungsprogramm – Akutmaßnahmen im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung 2025/26, die kurzfristige Wirkung entfalten und damit besonders zum Ergebnis 2025/26 beitragen:

- Das laufende Konsolidierungsprogramm wird fortgesetzt.
- Derzeit überprüft der LVR sämtliche Planungsansätze systematisch (sog. Zero Based Budgeting, ZBB).
- Angesichts der 1. Prognose und der Risikomeldung für 2026 wurden zunächst über die Bewirtschaftungsverfügung 75% der Zuschussbudgets freigegeben. Einzig für Personalkostenbudgets und IT-Aufwendungen bestehen abweichende Regelungen. Nach Abschluss des ZBB soll abhängig von den Ergebnissen über eine möglicherweise weitere Bewirtschaftungsverfügung 2025 entschieden werden.

#### **B. Verstärkte Konsolidierung**

Aktuelle Schwerpunkte bilden zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen, die ihre Wirkung kurz- bis mittelfristig zeigen und damit teilweise in der Bewirtschaftung 2025/26 zum Ergebnis beitragen können:

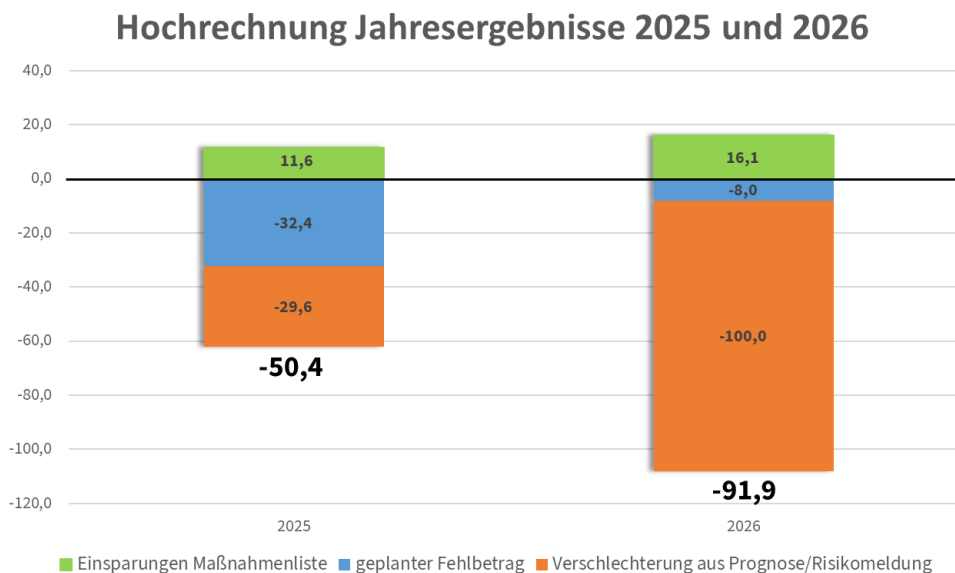
- Einzelmaßnahmen zur Entscheidung

Es konnten etwa 70 Einzelmaßnahmen mit einem Entlastungsvolumen von bis zu 11,6 Mio. EUR für 2025, 16,1 Mio. EUR für 2026 und 36,1 Mio. EUR für 2027 bis 2029 identifiziert werden (Summe über Haushaltsjahre 2025 – 2029 rund 63,8 Mio. EUR, d.h. etwa 0,27%-Punkte des Umlagesatzes). Aus Sicht der Verwaltung entfallen die meisten Maßnahmen (52 Stück) in übliches Verwaltungshandeln (2025: rund EUR 8,9 Mio. von 11,6 Mio. EUR; Folgejahre ähnliches Verhältnis). Die übrigen 16 Maßnahmen erfordern Entscheidungen der Politik. Über eine Umsetzung kann entschieden werden. Details stellt Anlage 1 dar.

- Einzelmaßnahmen zur Prüfung

Darüber hinaus konnten vier weitere Einzelmaßnahmen entwickelt werden, die inhaltlich grundsätzlich beschreibbar, jedoch derzeit hinsichtlich ihrer Finanzwirkung aufgrund erforderlicher Prüfungen nicht abschließend quantifizierbar sind. Ein Prüfauftrag kann erteilt werden. Details stellt Anlage 2 dar.

- Die Hochrechnung der Jahresergebnisse 2025/ 2026 würde sich bei vollständiger Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen verbessern, jedoch nicht auflösen:



Die vorstehend benannten Maßnahmen sind in ihrer finanziellen Wirkung nicht ausreichend, um die aufgezeigten möglichen Mehrbedarfe zu kompensieren, so dass weitere Gegensteuerungsmaßnahmen zu identifizieren sind.

- Aktueller Schwerpunkt in der Ermittlung weiterer Gegensteuerungsmaßnahmen

Die Entwicklung des LVR-Jahresergebnisses ist vor allem von den Finanzbedarfen im Sozialbereich determiniert, so dass dort im nächsten Schritt ein besonderer Schwerpunkt liegt. Im Verwaltungsvorstand befasst sich eine „VV AG EGH“ bestehend aus ELR, LR4, LR7 und LR8 mit weitergehenden Steuerungsmöglichkeiten in der Eingliederungshilfe. Hieraus können weitere Steuerungsmaßnahmen resultieren.

### C. Überprüfung der eigenen Organisation, Strukturen, Prozesse

Die Verwaltung hat ein sog. „Handlungsprogramm“ aufgesetzt, das unter Berücksichtigung interner und externer Faktoren und insbesondere entsprechend der Auftragslage aus dem Haushaltsbegleitbeschluss mittel- bis langfristig zur Aufwandsbegrenzung beiträgt und eine (Teil-)Lösung für den zeitnah drohenden Arbeitskräftemangel im Zuge des Renten-/Pensionseintritt der Babyboomer-Generation entwickeln sowie die Chancen einer effizienzorientierten Automatisierung und Digitalisierung zur Nutzung bringen soll:

- Mit dem Programm sollen die Organisation, Strukturen und Prozesse im LVR hinsichtlich etwaiger (Kosten-)Effizienzen betrachtet und konkrete Maßnahmen zu deren Optimierung erarbeitet werden.
- Bislang wurden das Vorgehen in der ersten Phase und erste Prioritäten festgelegt. Die Analyse vorhandener Daten hat begonnen, die Ermittlung zusätzlich erforderlicher Informationen wurde initiiert.
- Der Verwaltungsvorstand hat auf Basis der ersten Erkenntnisse ein Ambitionsniveau für das Handlungsprogramm entwickelt: 20% auf den Aufwand für querschnittliche Funktionen.

Im ersten Schritt betrachtet das Handlungsprogramm die querschnittlichen Funktionen in allen Querschnitts- und Fachdezernaten (Finanzen, Personal, Recht, IT, etc.); bezogen auf Verwaltungsaufgaben / Aufgaben der Kernverwaltung, nicht unmittelbar auf personenorientierte Aufgaben, z.B. Pflege, Therapie etc.) mit dem Ziel einer Optimierung – entsprechend des Haushaltsbegleitbeschlusses vor allem Verschlankung der Strukturen, Austarieren des effizienten Zentralisierungsgrades, Vermeidung von Doppelfunktionen, gezielte Aufgabenkritik und Optimierung von Prozessen, Digitalisierung und Einsatz von Künstlicher Intelligenz. Der damit verbundene finanzielle IST-Aufwand wird derzeit dezidiert ermittelt. Von dieser Aufwandsbasis soll eine 20%-ige Reduktion erreicht werden, aufwachsend bis 2028 und ab dann nachhaltig reduziert. Dies würde nicht in Form einer pauschalen Kürzung oder Reduktion erfolgen, sondern in Form gezielter und begründbarer Optimierungen. Sollte die weitere Analyse im Handlungsprogramm nachvollziehbar aufzeigen, dass ein abweichendes Ambitionsniveau – höher oder niedriger – sinnvoller sein könnte, würde eine zuvor mit der politischen Vertretung abgestimmte Anpassung erfolgen.

- Die politische Vertretung unterstützt das Ambitionsniveau im Handlungsprogramm und beauftragt die Verwaltung, entsprechende Einsparungen im Bereich der Personal- bzw. Sach-/IT-Kosten bei Realisierung unmittelbar im Stellenplan und im Personalkostenbudget bzw. in den Dezernatsbudgets berücksichtigt und mit dauerhafter Wirkung zu reduzieren.

Die Mitarbeitenden im LVR sind für die Einhaltung des Garantieverprechens „Qualität für Menschen“ die wichtigste Ressource. Aufgrund der demografischen Entwicklung im LVR, dem damit verbundenen Wegbrechen von teilweise bis zu 50 % des Personals in den nächsten neun Jahren kann ohne gezielte Steuerungsmaßnahmen zukünftig nicht sichergestellt werden, dass sämtliche kapazitiven und fachlichen Personalbedarfe vollständig gedeckt werden können. Mit all den zuvor genannten Maßnahmen, insbesondere einer effizienzorientierten und entlastenden Automatisierung und Digitalisierung soll die operative Stabilität des LVR dauerhaft sichergestellt werden.

- Der im Rahmen des Haushaltsbegleitbeschlusses formulierte Auftrag sowie die Erkenntnisse aus den bisherigen Schritten im Handlungsprogramm haben zunächst acht Handlungsfelder ergeben, in deren Zuschnitt die Erarbeitung von konkreten Optimierungsmaßnahmen erfolgt:

<b>1 - Steuerung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stärker kennzahlenbasierte und strategisch fokussierte (Gesamt-)Steuerung auf Basis vorhandener bzw. mit SAP/4 Hana entstehender Daten</li> </ul>
<b>2 - Struktur und Organisation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduktion Doppelfunktionen</li> <li>• Schnittstellen</li> <li>• Überprüfung Zentralisierungsgrad</li> <li>• Optimierte Schlüsselprozesse (die aufgrund der Häufigkeit/Volumina oder Personalintensität ein großes Optimierungspotenzial aufweisen und als Grundlage für Automatisierung und Digitalisierung / KI)</li> <li>• Besonderer Schwerpunkt durch Prüfung der Schlüsselprozesse auf Automatisierungs-, Digitalisierungs- und KI-Potential</li> <li>• Analyse Gesamtprozess IT mit Verantwortlichkeiten und Schnittstellen (inkl. Überprüfung der vergleichsweise hohen IT-Kosten [lt. GPA])</li> </ul>
<b>3 - Prozesse</b>	
<b>4 - Automatisierung und Digitalisierung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzahl und Umfang der (disponiblen) Aufgaben, d.h. Aufgaben, die überhaupt, teilweise oder gar nicht (mehr) wahrgenommen werden müssen.</li> </ul>
<b>5 - IT-Strukturen / -Governance / -Prozesse</b>	
<b>6 - Aufgabenkritik</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduzierung von intern erzeugten verzichtbaren Anforderungen (z.B. interne Berichtsanforderungen)</li> </ul>
<b>7 - Bürokratieabbau</b>	
<b>8 - Standards</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinterfragung aller bestehenden Standards</li> </ul>

- Zur Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen werden zusätzliche Investitionen, z.B. in Digitalisierung erforderlich sein, Ressourcen sind und bleiben aber knapp. Der daraus entstehende Zielkonflikt erfordert eine proaktive Steuerung und stringente Priorisierung von Vorhaben inkl. der Refinanzierung durch verbindlich zu realisierende finanzielle und personelle Einsparungen. Das Handlungsprogramm befasst sich hiermit im Handlungsfeld „Automatisierung und Digitalisierung“ strukturiert. Beauftragt ist die Entwicklung einer strategischen Investitions- und Vorhabenplanung für Digitalisierung, der Review bereits umgesetzter Digitalisierungsmaßnahmen mit dem Ziel einer nachträglichen Realisierung von Effizienzen (sogenannte Digitalisierungsrendite bzw. „Return on Invest (ROI)“) und die Schaffung einer geeigneten Infrastruktur für Künstliche Intelligenz (KI) sowie eines Praxiskonzepts für KI-Anwendungen. Grundsätzlich sind IT-Vorhaben ab sofort regelmäßig konsequent an deren wirtschaftlichem Beitrag für den LVR zu priorisieren: eine positive Digitalisierungsrendite und die Refinanzierung durch verbindlich zu realisierende finanzielle und personelle Einsparungen.

### **Exkurs: Handlungsalternativen für den Fall, dass die Gegensteuerung nicht in erforderlichem Maße wirkt**

Aus Sicht der Verwaltung liegt derzeit die ausschließliche Priorität auf Gegensteuerungsmaßnahmen, die eine Bewirtschaftung möglichst auf Planniveau unterstützen. Da dieser Prozess andauert, besteht aus Sicht der Verwaltung derzeit keine Notwendigkeit, über alternative Optionen zu sprechen. Zwar bestehen grundsätzlich verschiedene Alternativen. Gemein ist sämtlichen möglichen Alternativen: sie sind mit

Nachteilen verbunden – entweder für den LVR oder seine Mitgliedskörperschaften und können deswegen nur die ultima ratio bilden, d.h. sie sind nur bei nachweislich absoluter Unabwendbarkeit der Mehrbedarfe zu erörtern.

#### **4. Beschlussvorschlag:**

- I. Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung, sämtliche Gegensteuerungsmaßnahmen zu veranlassen, die eine Bewirtschaftung im Rahmen der Planbudgets unterstützen.
- II. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und der Landschaftsausschuss empfehlen der Landschaftsversammlung, den Beschlussvorschlägen der Anlage 1 der Vorlage Nr. 15/3188 Nr. 1 Sonderbudget Inklusion und Nr. 2 Inklusiv Bauprojektförderung Ziffer 2 zuzustimmen.
- III. Den Beschlussvorschlägen der Anlage 1 der Vorlage Nr. 15/3188
  - Nr. 2 Inklusiv Bauprojektförderung Ziffern 1, 3, 4
  - Nr. 3 Urlaubsmaßnahmen
  - Nr. 4 KoKoBe Veranstaltungskalender
  - Nr. 5 KoKoBe Freizeitmaßnahmen
  - Nr. 6 Förderung der Biologischen Stationen im Rheinland
  - Nr. 7 LVR-Naturparkförderung
  - Nr. 8 LVR-Pflanzgutförderung
  - Nr. 9 LVR-Regiosaatgutförderung
  - Nr. 10 Strategisches Portfoliomanagement Immobilien
  - Nr. 11 Ehrenring
  - Nr. 12 Mitmän-Preis
  - Nr. 13 Paul-Clemen-Preis / Edith-Ennen-Wissenschaftspreis des LVR
  - Nr. 14 Rheinlandtaler
  - Nr. 15 Sommerkonzert
  - Nr. 16 Qualifizierung im Pflegebereichwird zugestimmt.
- IV. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Anlage 2 der Vorlage Nr. 15/3188 zu prüfen und jeweils in den kommenden Sitzungen des Landschaftsausschusses über den Sachstand zu berichten.
- V. Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung, in der Sitzung des Landschaftsausschusses vom 02.09.2025 über die darüber hinausgehenden Ergebnisse der „VV AG EGH“ zu berichten.
- VI. Die politische Vertretung unterstützt das Ambitionsniveau im Handlungsprogramm.

L u b e k

H i l l r i n g h a u s

#### **Anlagen**

Anlage 1 Einzelmaßnahmen zur Umsetzung

Anlage 2 Einzelmaßnahmen zur Prüfung

Anlage 1 zu Vorlage 15/3188 Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
1	Sonderbudget Inklusion (sog. Inklusionstopf)	Mittel für außerplanmäßige Kosten zur Umsetzung von LVR-Maßnahmen im Sinne des LVR-Aktionsplans "Gemeinsam in Vielfalt", die von besonderer politischer Bedeutung sind, und deren Aufwand im laufenden Geschäft der Verwaltung nicht vorhersehbar waren oder aus anderen Gründen nicht berücksichtigt wurden.	Die politische Vertretung beschließt, das durch Beschluss zum Antrag Nr. 14/63 eingerichtete Sonderbudget Inklusion dauerhaft aufzuheben.	Die bereitgestellten Mittel mussten seit der 14. Wahlperiode nur sehr gelegentlich in Anspruch genommen werden (Kampagne Inklusion erleben gem. Vorlage Nr. 14/3158), Inklusives Kinderbuch zum Neandertaler gem. Vorlage Nr. 14/3442, Inklusionswagen für den Aachener Karneval gem. Vorlage Nr. 14/3675 und Gewährleistung der Teilnahme eines Bewerbers mit Behinderung an einem Freiwilligendienst gem. Vorlage Nr. 15/2996). 10 Jahre nach Einführung entspricht es gängiger Verwaltungspraxis, inklusive Belange stets in ausreichendem Maße planerisch zu berücksichtigen. Das Sonderbudget wurde daher bereits sukzessive von ehemals jährlich 2 Mio. € auf 200.000 € p.a. reduziert. Die Verwaltung sieht den Zweck der Mittelbereitstellung als nicht mehr gegeben an.	Beschluss der Landschaftsversammlung v. 28.04.2015 zum Antrag Nr. 14/63, Budgethöhe 2 Mio. EUR  Keine aktive Bewirtschaftung, Freigabe durch den LA auf Vorschlag der Verwaltung.	200.000	200.000	600.000	1.000.000
2	Inklusive Bauprojektförderung	Die inklusive Bauprojektförderung des LVR bezuschusst Wohnbauten, in denen u. a. Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe eine barrierefreie Wohnung beziehen können; dies zu Mietpreisen, die die Angemessenheitsgrenzen der Grundsicherung nach dem SGB XII nicht überschreiten.	Die politische Vertretung beschließt: 1. Die inklusive LVR-Bauprojektförderung wird ab sofort beendet. Bereits für 2025 werden keine Förderzusagen mehr ausgesprochen. 2. Die Landschaftsversammlung hebt die Fördersatzung für die inklusive Bauprojektförderung auf. 3. Der Landschaftsausschuss hebt die Förderrichtlinie für die inklusive Bauprojektförderung auf. 4. Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit der derzeitige Planansatz in Höhe von 2 Mio. Euro jährlich ab 2027 für die Geschäftszwecke der BfM eingesetzt werden könnte.	Inklusiver Wohnraum ist für den LVR ein wichtiges Anliegen, weswegen der LVR diesen schafft, bewirtschaftet und fördert. Derzeit vor allem über seine Tochtergesellschaft Bauen für Menschen GmbH (BfM) und in kleinerem Rahmen über die sogenannte inklusive Bauprojektförderung. Durch die politisch beschlossene Auflegung des „Wohnen und Leben-Fonds“ zur Rückdeckung der Pensionsverpflichtungen folgt ein weiterer Bereich, mit dem der LVR im Rheinland Wohnraum schafft (angesichts der derzeitigen finanziellen Lage des LVR ist die Umsetzung momentan repriorisiert, weshalb im Weiteren keine Betrachtung erfolgt). Es gibt gute Gründe, diese gewachsene Struktur neu zu ordnen.  Ausgangssituation:  a) Mit der <b>Bauen für Menschen GmbH (BfM)</b> ist der LVR an einer Gesellschaft als Mehrheitsgesellschafter (90%) beteiligt. Der Schwerpunkt der BfM liegt vornehmlich im Aufbau und der Optimierung bestehender Immobilien zu inklusiven Wohnanlagen und Quartieren, in denen Menschen mit und ohne Behinderung natürliche Nachbarschaften bilden können – mittlerweile in über 900 Wohnungen an 10 Standorten im Rheinland (u.a. Aachen, Bonn, Düsseldorf, Langenfeld, Köln). Die Wohnanlagen befinden sich in attraktiven, zentralen Lagen. Bei der weiteren Entwicklung	Vorlagen Nr. 14/2024 (Förderung beruht ursprünglich auf einem Satzungsbeschluss der Landschaftsversammlung vom 30.06.2017) 15/2153 15/2154 15/2821	2.000.000	2.000.000	Potenzial (bis zu 6 Mio. €) abhängig von Ergebnis des Prüfauftrags zu BfM	Bis zu 10 Mio. € insg.

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
				<p>und dem Ausbau des Angebots stößt die Gesellschaft zunehmend an Wachstumsgrenzen, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass nicht das gesamte Potenzial zur Schaffung von inklusivem Wohnraum gehoben werden kann. Investitionsmöglichkeiten blieben dann perspektivisch hinter den Investitionsbedarfen zurück.</p> <p>b) Mit der <b>Inklusiven Bauprojektförderung</b> fördert der LVR mit der Vergabe von Zuschüssen den Bau inklusiver Wohnprojekte in privater Trägerschaft. Im Haushaltsplan sind hierfür im Bereich der Eingliederungshilfe 2,0 Mio. Euro jährlich veranschlagt. In 2024 wurde ein Betrag von etwa 2,5 Mio. Euro gefördert. Es handelt sich um eine rein freiwillige Leistung des LVR, die der Daseinsvorsorge zuzurechnen ist. Der LVR ist nicht für den Wohnungsbau zuständig. Alle Regelsysteme und die Daseinsvorsorge sind inklusiv auszugestalten. Mit dem BTHG ist eine Trennung der existenzsichernden Leistungen einerseits und der Fachleistungen der EGH andererseits eingeführt worden (Umstellung I). Leistungen der Unterkunft gehören zu den existenzsichernden Leistungen, für die der örtliche Träger der Sozialhilfe, unsere Mitgliedskörperschaften, zuständig sind, nicht der LVR. Gleiches gilt für die Daseinsvorsorge.</p> <p>Vorschlag zur Neuordnung:                      Angesichts der derzeitigen finanziellen Lage des LVR und der angesichts eines hohen Anteils pflichtiger Leistungen insgesamt begrenzten Gegensteuerungsmöglichkeiten wird vorgeschlagen, die freiwillige inklusive Bauprojektförderung ab sofort zu beenden und bereits in 2025 keine Förderzusagen mehr auszusprechen. Hieraus resultiert ein jährliches Konsolidierungspotenzial von 2,0 Mio. Euro. Der Landschaftsversammlung wird die Aufhebung der Fördersatzung für die Inklusive Bauprojektförderung vorgeschlagen, dem Landschaftsausschuss die Aufhebung der Förderrichtlinie.</p>					

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
				<p>3. Der Landschaftsausschuss hebt die Förderrichtlinie für die Inklusive Bauprojektförderung auf. Die Fördersatzung und – richtlinien soll in der nächsten Sitzung der Landschaftsversammlung zur Aufhebung vorgeschlagen werden.</p> <p>Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die Verwaltung mit einer Prüfung zu beauftragen, die heute im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel ab 2027 für die Zwecke der BfM verfügbar zu machen, um die dortige Schaffung von zusätzlichem inklusivem Wohnraum im Rheinland zu unterstützen. Durch eine zusätzliche Mittelbereitstellung (Ertrag und/oder Liquidität) könnte der Gesellschaftszweck der BfM besser erreicht werden. Der LVR kann über seine Stellung als Mehrheitsgesellschafter die spezifische Mittelverwendung für diese Zwecke sicherstellen. Damit wird dem wichtigen Ziel der inklusiven Bauprojektförderung künftig noch besser entsprochen werden können.</p> <p>Im Ergebnis würde bei Umsetzung des Vorschlags aus Sachzwängen heraus ein Konsolidierungsbeitrag im Doppel-Haushalt 2025/26 dargestellt und gleichzeitig perspektivisch das wichtige Anliegen der Schaffung von inklusivem Wohnraum im Rheinland – mit spezifischerer Einflussnahme des LVR – entsprochen.</p>					
3	Urlaubsmaßnahmen	Urlaubsmaßnahmen mit inklusivem Charakter werden für Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe bezuschusst.	Die politische Vertretung beschließt: 1. In 2025 werden Urlaubsmaßnahmen in Höhe von insgesamt bis zu 250.000 Euro bewilligt. 2. Mit Ende des Geschäftsjahres 2025 wird die Förderung von Urlaubsmaßnahmen, Planansatz 2026ff. 500.000 Euro, beendet.	Es handelt sich um eine rein freiwillige Leistung mit nur sehr niedriger "Treffsicherheit"; von über 80.000 Leistungsberechtigten der EGH wurden in 2021 lediglich 319, in 2022 539 und in 2023 692 gefördert. Ein sukzessives Abschmelzen in zwei Schritten wird vorgeschlagen. Anzumerken ist, dass durch das BTHG sowie die Rechtsprechung Konkretisierungen zur Gewährung von Urlaubs-Assistenzen erfolgt.	Vorlage Nr. 15/2510	250.000	500.000	1.500.000	2.250.000
4	KoKoBe Veranstaltungskalender	Veranstaltungskalender mit regionalen, sozialräumlichen Hinweisen und Angeboten bei den KoKoBe. Konkrete Nutzungsdaten liegen nicht empirisch erhoben vor. Der Kalender erscheint 4 x jährlich mit einer Druckauflage von rund 16.000 Exemplaren; pro Mitgliedskörperschaft (Trägerverbund) steht damit eine	Die politische Vertretung beschließt die Einstellung des KoKoBe Veranstaltungskalenders zum nächstmöglichen Zeitpunkt.	Öffentlichkeitsarbeit und Informationsweitergabe soll zunehmend via digitaler Medien und im persönlichen Kontakt über Betreuer/Bezugspersonen erfolgen.  In 2024 wurden die Kalender insgesamt nur 799 mal downgeloadet – rein rechnerisch ein Durchschnitt von 32 Downloads pro Ausgabe. Die Spanne reicht von 3 (in Remscheid) bis 85 (in Köln). Im neuen	Vorlage Nr. 12/3912  Kündigungsfrist gegenüber der derzeit beauftragten Druckerei: Die nächstmögliche		100.000	300.000	400.000

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
		Auflage von 600 Exemplaren zur Verfügung. Zusätzlich wird der Kalender als – nicht barrierefreies – pdf auf der lvr-Webpage zum Download angeboten.		<p>Internet-Auftritt werden nicht barrierefreie pdf nicht mehr angeboten werden können.</p> <p>Der derzeitige <b>Produktionsablauf</b> erscheint inzwischen als nicht mehr zeitgemäß, aufgrund der deutlich gestiegenen Nutzung von digitalen Informationskanälen auch für Menschen mit Behinderung (z.B. über WhatsApp):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die KoKoBe erstellen die Termine, der LVR den kleinen redaktionellen „Mantel“ (Editorial, Image-Anzeigen, Titelbild).</li> <li>• Eine externe Druckerei erstellt den Kalender.</li> </ul> <p>Ein weiteres Problem dieses aufwändigen Verfahrens ist der große zeitliche Vorlauf. Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist bereits rund 8 Wochen vor dem Erscheinungstermin. Das bedeutet auch, dass i.d.R. nur lange vorher bekannte besondere Events (Kirmes, Schützenfest) oder feste regelmäßige Termine /Kurse berücksichtigt werden können. Die Aktualität ist daher eingeschränkt.</p>	reguläre Kündigungsoption ist der 31.09.2025 für eine Kündigung zum 31.03.2026.				
5	KoKoBe: Freizeitmaßnahmen	Pauschale zur Förderung von Freizeitmaßnahmen in Höhe von 1.000 € je KoKoBe per anno.	Die politische Vertretung beschließt, die Finanzierung von Freizeitmaßnahmen bei den KoKoBe zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzustellen.	Es handelt sich um eine rein freiwillige Leistung. Die Förderung von Personal entspricht nicht dem personenzentrierten Ansatz des BTHG. Es handelt sich um eine "versteckte Sachkostenpauschale", deren Wegfall absehbar zu keinen eingeschränkten Leistungen für die Leistungsberechtigten führt.	Vorlage Nr. 13/1206/2 (Beschluss des LA vom 28.06.2011)		64.000	192.000	256.000
6	Förderung der Biologischen Stationen im Rheinland	Durch die Förderung der 19 Biologischen Stationen im Rheinland werden im Rahmen des Aufgabenbereichs der Biostationen (Schutzgebietenbetreuung, Vertragsnaturschutz, Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit) vorwiegend inklusive und nachhaltige Projekte mit Schwerpunktsetzungen u. a. zur Kulturlandschaftspflege, zur Umweltbildung sowie zum Naturschutz durch den LVR gefördert. Hierfür stellt der LVR im Haushalt Fördermittel bereit.	Die politische Vertretung beschließt, das Fördervolumen für die 19 Biologischen Stationen im Rheinland für den Zeitraum 2026 bis 2029 auf jährlich 1.125.000 EUR festzulegen.	Die Grundfinanzierung der Biologischen Stationen im Rheinland erfolgt durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW (MUNV) im Rahmen der Förderrichtlinie Biologische Stationen NRW (FöBS). Der LVR fördert darüber hinaus gezielt ausgewählte Projekte, die das Aufgabenprofil der Biostationen sinnvoll abrunden und dem Auftrag des LVR entsprechen. Dafür steht dann weiterhin ein Betrag iHv. 1,125 Mio. EUR zur Verfügung. Damit ist weiterhin die angemessene und ausreichende Projektförderung der Biostationen sichergestellt.	Die Förderentscheidung beim LVR erfolgt auf der Grundlage einer jährlichen politischen Beschlussfassung durch den LA (nach vorgesehener Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung künftig durch den KU); siehe zuletzt Vorlage 15/2427. Im Zeitraum 2021 bis 2025 wurde das jährliche nominelle Fördervolumen	-	62.500	187.500	250.000

Anlage 1 zu Vorlage 15/3188 Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
					iHv. 1,25 Mio. EUR im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen jeweils um 5% gekürzt (entspricht 62.500 EUR jährlich).				
7	LVR-Naturparkförderung	Mit seiner Naturparkförderung unterstützt der LVR zusätzliche Projekte in den sechs im Rheinland gelegenen Naturparks. Naturparke sind großflächige Erholungsräume, die überwiegend aus Landschafts- oder Naturschutzgebieten bestehen. Aufgrund ihrer Vielfalt und Eigenart eignen die Naturparke sich besonders zum Naturerleben und für einen nachhaltigen Tourismus. Zugleich soll ihre Arten- und Biotopvielfalt erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Hierfür stellt der LVR im Haushalt entsprechende Fördermittel bereit.	Die politische Vertretung beschließt, das Fördervolumen für die LVR-Naturparkförderung für den Zeitraum 2026 bis 2029 auf jährlich 54.000 EUR festzulegen.	Das Land unterstützt die 12 Naturparke in NRW mit rund 625.000 EUR pro Jahr (Stand 2023) bei der Erhaltung und Instandsetzung der Infrastruktur in den Parks sowie mit weiteren Fördermitteln bei der Aufstellung von Naturparkplänen und der Umsetzung von Projekten. Zudem können die Naturparke im Rahmen von Kooperationsprojekten an der Förderung der Biologischen Stationen partizipieren. Für die zusätzlich durch den LVR unterstützten Projekte steht dann weiterhin ein Betrag iHv. 54.000 EUR jährlich zur Verfügung. Damit ist weiterhin die zielgerichtete und angemessene Unterstützung der sechs Naturparke im Rheinland sichergestellt.	Die Naturparkförderung erfolgt durch den KU; siehe zuletzt Vorlage 15/2469. Im Zeitraum 2021 bis 2025 wurde das nominelle Fördervolumen iHv. aktuell 60.000 EUR im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen jährlich jeweils um 5% gekürzt (entspricht 3.000 EUR jährlich). Für den Zeitraum 2026-2029 wird die Förderung um weitere 5% reduziert und damit auf ein zur Verfügung stehendes Fördervolumen von 54.000 EUR festgelegt.	-	3.000	9.000	12.000
8	LVR-Pflanzgutförderung	Die LVR-Pflanzgutförderung bzw. Pflanzgutbeschaffung dient der Erhaltung und Wiederherstellung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsbilder. Die Förderung der Beschaffung von Pflanzgut ist seit vielen Jahren ein von Bürgerschaft, Vereinen und Verbänden sowie Kommunen des Rheinlands umfassend in Anspruch genommenes Angebot des LVR. Hierfür stellt der LVR im Haushalt	Die politische Vertretung beschließt, das Fördervolumen für die LVR-Pflanzgutförderung für den Zeitraum 2026 bis 2029 auf jährlich 90.000 EUR festzulegen.	Die Pflanzgutförderung für Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Verbände und Kommunen trägt seit Jahren zur positiven Außendarstellung des Landschaftsverbandes Rheinland bei. Gefördert wird bodenständiges Pflanzgut, also heimische Bäume und Sträucher sowie Obstbaumhochstämme von in der Region altbewährten Sorten. Dafür steht dann weiterhin ein Betrag iHv. 90.000 EUR zur Verfügung, mit dem sich eine Gesamtfläche von rd. 10 ha bewirtschaften lässt. Damit ist weiterhin eine	Die Förderung bzw. Beschaffung erfolgt jährlich nach eingehender Prüfung durch die Abteilung Kulturlandschaftspflege und Ausgabe an die Abnehmer. Eine umfassende Information erfolgt	-	5.000	15.000	20.000

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
		entsprechende Fördermittel bereit. Alle geförderten Anpflanzungen werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 39 Landesnaturschutzgesetz NRW.		zielgerichtete und angemessene Pflanzgutförderung sichergestellt.	durch eine jährliche Kenntnisnahme-Vorlage bzw. ggfls. durch politischen Beschluss des KU in Abhängigkeit zur Wertgrenze bei der Beschaffung; siehe zuletzt Vorlage 15/3046. Im Zeitraum 2021 bis 2025 wurde das nominelle Fördervolumen iHv. aktuell 100.000 EUR im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen jährlich um 5% gekürzt (entspricht 5.000 EUR). Für den Zeitraum 2026-2029 wird die Förderung um weitere 5% reduziert und damit auf ein zur Verfügung stehendes Fördervolumen von 90.000 EUR festgelegt.				
9	LVR-Regiosaatgutförderung	Der LVR fördert die Erhaltung, Wiederherstellung und Neuanlage arten- und blütenreicher Flächen durch die Bereitstellung von Regiosaatgut. Dieses Förderangebot wird in Kooperation mit den Biologischen Stationen im Rheinland durchgeführt. Hierfür stellt der LVR im Haushalt entsprechende Fördermittel bereit.	Die politische Vertretung beschließt, das Fördervolumen für die LVR-Regiosaatgutförderung für den Zeitraum 2026 bis 2029 auf jährlich 72.000 EUR festzulegen.	Die vom LVR saatguttechnisch spezialisierte Regiosaatgutförderung dient der Kulturlandschaftspflege auf geeigneten Flächen und wird stetig weiterentwickelt. Dafür steht dann weiterhin ein Betrag iHv. 72.000 EUR zur Verfügung, mit dem sich eine Gesamtfläche von rd. 22,5 ha bewirtschaften lässt. Damit ist weiterhin eine zielgerichtete und angemessene Regiosaatgutförderung sichergestellt.	Die Bewilligung der Förderanträge zur Beschaffung, Vermehrung und Abgabe von Regiosaatgut erfolgt ab einer Zuwendungshöhe von 5.000 EUR auf der Grundlage einer politischen Beschlussfassung	-	4.000	12.000	16.000

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
					durch den KU, ansonsten nach eingehender Prüfung durch die Abteilung Kulturlandschaftspflege in Zusammenarbeit mit den Biologischen Stationen; siehe zuletzt Vorlage 15/2525. Im Zeitraum 2021 bis 2025 wurde das nominelle Fördervolumen iHv. aktuell 80.000 EUR im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen jährlich jeweils um 5% gekürzt (entspricht 4.000 EUR jährlich). Für den Zeitraum 2026-2029 wird die Förderung um weitere 5% reduziert und damit auf ein zur Verfügung stehendes Fördervolumen von 72.000 EUR festgelegt.				
10	Strategisches Portfoliomanagement Immobilien	Strategisches Portfoliomanagement über den gesamten Immobilienbestand (allgemeines Grundvermögen und Sondervermögen / Public Real Estate Management – PREM).	Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung mit der Erarbeitung einer Portfoliostrategie für den LVR-Immobilienbestand. Ziel ist der Aufbau eines zentralen Steuerungsinstruments zur zukunftsorientierten, wirtschaftlichen und prioritätsgeleiteten Nutzung des gesamten LVR-Immobilienportfolios. Handlungsleitend sind die beiden Leitplanken:	<b>Beauftragung zur Entwicklung einer Portfoliostrategie für den LVR-Immobilienbestand</b>  <b>1. Ausgangslage</b> Der LVR ist Eigentümer von über 6 Mio. Quadratmetern Grundstücksfläche im Allgemeinen Grundvermögen (AGV) sowie weiteren rund 3,8 Mio. Quadratmetern im Sondervermögen. Die Liegenschaften sind vielfältig genutzt – darunter Schulen, Kultureinrichtungen, Kliniken, Lager- und					-

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
			<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eigennutzung vor Fremdnutzung bei wirtschaftlicher und aufgabenseitiger Betrachtung</li> <li>2. Grundsätzlich gilt für etwaige Liegenschaftsnutzungen: Soweit aufgabenseitig sinnvoll, sollen Standorte in Deutz gebündelt werden</li> </ol>	<p>Verwaltungsgebäude. Zudem bestehen zahlreiche Mietverhältnisse zu unterschiedlichen Zwecken. Es handelt sich dabei um über 500 Gebäude.</p> <p>Bisher war das Immobilienmanagement des LVR überwiegend reaktiv ausgerichtet. Die Verwaltung und Entwicklung der Gebäude dienten primär der akuten Bedarfsdeckung. Eine übergeordnete strategische Steuerung des Gesamtportfolios – insbesondere mit Blick auf langfristige Ziele wie CO<sup>2</sup>-Neutralität, Barrierefreiheit, Wirtschaftlichkeit und Digitalisierung – erfolgte nur punktuell.</p> <p>Auch die veränderten Anforderungen der heutigen Arbeitswelt durch Digitalisierung und Mobiles Arbeiten haben veränderte Nutzungserfordernisse zur Folge und damit Folgewirkungen, die es in diesem Kontext zu berücksichtigen gilt. Am wesentlichsten ist hierbei, dass nach Fertigstellung des Ottoplatzes in LVR-Gebäuden in Köln-Deutz deutlich mehr Arbeitsplätze als Platzbedarf bestehen werden. Hierfür sind Lösungen zu entwickeln. Die Verwaltung prüft deswegen, welche Möglichkeiten bestehen, heute dezentrale Standorte in Deutz zu bündeln.</p> <p><b>2. Handlungsbedarf</b> Zukünftige Herausforderungen – etwa Investitionskosten, steigende Betriebskosten, neue gesetzliche Anforderungen und die Notwendigkeit einer effizienteren Raumnutzung – binden erhebliche Finanzmittel und erfordern eine gesamtstrategische Antwort. Die bisher teilweise dezentral organisierte Bewirtschaftung muss durch ein zentrales, strategisch ausgerichtetes Steuerungsmodell ergänzt werden.</p> <p>Ziel ist die Einführung eines strategischen Portfoliomanagements, das den gesamten Immobilienbestand des LVR in den Blick nimmt und die Steuerung anhand klar definierter Prioritäten ermöglicht.</p> <p><b>3. Zielsetzung der Portfoliostrategie</b> Die zu erarbeitende Portfoliostrategie soll insbesondere folgende Ziele verfolgen:</p>					

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Transparenz über den Gesamtbestand und seine Nutzung schaffen</li> <li>• Werte schaffen und erhalten: Eigentum vor Miete; Substanzerhalt mindestens in Höhe der Abschreibungen</li> <li>• Eigennutzung vor Fremdnutzung: Optimierung der Raumnutzung in LVR-eigenen Gebäuden</li> <li>• Flächeneffizienz steigern und Wirtschaftlichkeit verbessern</li> <li>• Aufgabenbündelung: Prüfung sinnvoller Konzentration gleichartiger Nutzungen; Begrenzung des Raumbestands auf den für die Aufgabenerfüllung des LVR erforderliche Umfang</li> <li>• Standortstrategie Köln-Deutz: Nutzung und Entwicklung des Standorts, wo wirtschaftlich, aufgabenseitig und organisatorisch sinnvoll</li> <li>• Synergiepotenziale identifizieren, auch zwischen Allgemeinem und Sondervermögen</li> <li>• Zukunftsfähigkeit im Sinne klimapolitischer, digitaler und barrierefreier Anforderungen gewährleisten</li> <li>• Finanzmittel wirksam einsetzen: konsumtive und investive Mittel sind – unabhängig von der derzeitigen Haushaltslage – begrenzt; langfristig vorausschauende Planung und Berücksichtigung der Finanzwirkung auf den Umlagesatz ermöglicht eine Priorisierung im Bestand und bei neuen Maßnahmen</li> </ul> <p><b>4. Vorgehensweise</b> Die Verwaltung wird beauftragt, eine Portfoliostrategie zu entwickeln. Dabei sind sowohl wirtschaftliche Aspekte als auch die Aufgabenerfüllung des LVR zu berücksichtigen. Leitplanken für die Konzeptentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorrang für Eigennutzung gegenüber Fremdanmietung oder -vermietung, sofern wirtschaftlich und zweckdienlich</li> <li>• Nutzung bestehender Eigentumsflächen am Standort Köln-Deutz hat angesichts des sich nach Fertigstellung des Ottoplatzes abzeichnenden Leerstands Priorität</li> <li>• interne Prozesse sind auf Effizienzpotenziale hin zu prüfen und ggf. anzupassen</li> </ul>					
11	Ehrenring	Der „Ehrenring des Rheinlandes“ ist die höchste Auszeichnung des LVR.	Die politische Vertretung beschließt, die Zahl der mit dem "Ehrenring des	Durch die Reduzierung der Anzahl möglicher Verleihungen auf 5 pro Wahlperiode wird die	Richtlinien "Statut Ehrenring des	10.000	10.000	30.000	50.000

Anlage 1 zu Vorlage 15/3188 Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
		Seit 2001 werden Persönlichkeiten geehrt, die sich in besonderer Weise um den Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung verdient gemacht haben. Nach den aktuellen Richtlinien ist die Zahl der jährlich Auszuzeichnenden auf 3 begrenzt.	Rheinlandes" Auszuzeichnenden auf 5 pro Wahlperiode zu begrenzen und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung der weiteren Schritte.	besondere Wertigkeit der Auszeichnung für herausragendes langjähriges Wirken auch durch die Richtlinien betont. Die bisherige Vergabepaxis (5 in WP 15, 4 in WP 14 und 4 in WP 13) folgt bereits diesem Gedanken. Der Impuls, die Exklusivität und den besonderen Rang des Ehrenrings durch reduzierte Verleihung festzuschreiben, war bereits in der Vorlage Nr. 14/2395 angelegt. Im Gegensatz zu einem jährlichen Limit bietet die Festlegung auf bis zu fünf Ehrenringe pro Wahlperiode mehr Flexibilität.	Rheinlandes" v. 1. Februar 2001 Vorlage Nr. 14/2395 (Konzept zur Neuorganisation der Ehrungen und Auszeichnungen des LVR)				
12	Mitmän-Preis	Durch Beschluss des LA v. 13.12.2017 wurde unter der Bezeichnung "Zukunftspreis" eine Auszeichnung von jungen Menschen mit und ohne Behinderung für Beiträge zu einer inklusiven Gesellschaft eingeführt. In der Folge wurden die Richtlinien angepasst und der Preis umbenannt: Ab dem Jahr 2020 verleiht der LVR den „Mitmän“ für besonderes freiwilliges gesellschaftliches Engagement von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Behinderungen im Alter von bis zu 27 Jahren. Der „Mitmän“ ist insgesamt mit einem Preisgeld von 10.000 Euro dotiert, das auf mehrere Preisträger*innen aufteilt werden kann, und wird aktuell im zweijährlichen Rhythmus vergeben.	Die politische Vertretung beschließt die Aufhebung der Ziff. 4 des LA-Beschlusses vom 13.12.2017 zur Vorlage Nr. 14/2395.	Die Resonanz des Mitmän-Preises hat sich in der Praxis als sehr gering erwiesen. Trotz massiver und kostenintensiver Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung durch Mitglieder des LJHA gingen wiederholt kaum bzw. kaum preiswürdige Bewerbungen ein.	Richtlinien zur Vergabe des Mitmän-Preises des LVR (aktualisierte Fassung v. 29.09.2023, Vorlage Nr. 15/1931) Vorlage Nr. 14/2395 Ergänzungsvorlage Nr. 14/3082/1			25.000	25.000
13	Paul-Clemen-Preis / Edith-Ennen-Wissenschaftspreis des LVR	Der Paul-Clemen-Preis ehrt junge Kunsthistoriker*innen, die sich der Erforschung der rheinischen Kunst widmen. Der LVR vergibt den mit 10.000 € dotierten Preis derzeit jährlich. Es besteht die Möglichkeit, den Preis auf zwei Preisträger*innen aufzuteilen.  Mit dem Edith-Ennen-Wissenschaftspreis des LVR werden besonders qualifizierte wissenschaftliche Arbeiten ausgezeichnet, insbesondere Dissertationen sowie andere Arbeiten von grundsätzlicher wissenschaftlicher Bedeutung.	Die politische Vertretung beschließt, dass die Paul-Clemen- und Edith-Ennen-Wissenschaftspreis des LVR ab 2026 im jährlichen Wechsel beginnend mit dem Paul-Clemen-Preis vergeben werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zur Umsetzung zu veranlassen.	Die Fokussierung auf einen Wissenschaftspreis pro Jahr schärft das Profil der Auszeichnungen. Der Pool potenziell auszeichnungswürdiger Arbeiten verdoppelt sich und fördert so die Exzellenz der prämierten Arbeiten. Gleichzeitig verbleibt durch die mögliche Aufteilung des Preises auf zwei Preisträger*innen Spielraum für die Auszeichnung mehrerer herausragender Arbeiten. Zudem ist bei einer selteneren Preisvergabe mehr öffentliche und mediale Aufmerksamkeit je Preisverleihung zu erwarten. Die Formate sind etabliert, sodass nicht zu erwarten ist, dass sie durch einen veränderten Turnus an Bekanntheit verlieren.	Mit Ziff. 2 des LA-Beschlusses vom 13.12.2017 zur Vorlage Nr. 14/2395 wurde die zukünftige Überprüfung des Vergabeturnus der beiden Wissenschaftspreise, insbesondere hinsichtlich einer jährlich alternierenden Vergabe,		10.000	30.000	40.000

Anlage 1 zu Vorlage 15/3188 Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
		Ausgenommen ist der Bereich der Kunstgeschichte, für den der LVR den Paul-Clemen-Preis auslobt. Der mit 10.000 Euro dotierten Edith-Ennen-Wissenschaftspreis des LVR wird derzeit jährlich vergeben. Es besteht die Möglichkeit, den Preis auf zwei Preisträger*innen aufzuteilen.			beschlossen. Das Ergebnis dieser Prüfung liegt diesem Beschlussvorschlag zugrunde.				
14	Rheinlandtaler	Aktuell werden insgesamt rund 30 Rheinlandtaler jährlich vergeben. Dabei sollen rund 15 Rheinlandtaler in der Kategorie „Kultur“ und rund 15 Rheinlandtaler in der Kategorie „Gesellschaft“ pro Jahr verliehen werden. Die Auszeichnung ist mit einem Preisgeld von je 1.000 Euro dotiert.	Die politische Vertretung beschließt, dass in Abänderung von Ziff. 5 seines Beschlusses vom 13.12.2017 der Vorlage Nr. 14/2395, die Anzahl der Rheinlandtaler auf insgesamt 20 jährlich festgesetzt wird. Davon sollen je 10 Rheinlandtaler in den Kategorien „Kultur“ und „Gesellschaft“ vergeben werden. Die Verwaltung wird mit der entsprechenden Anpassung der Richtlinien beauftragt.	Die hohe Anzahl der Preisverleihungen gestaltet sich als terminlich und logistisch sehr herausfordernd. Bei Reduzierung der Termindichte ist eine erhöhte Resonanz der Eingeladenen zu erwarten. Zudem kann den Preisträger*innen ein würdevollerer organisatorischer Rahmen geboten werden. Während aktuell vorwiegend lokale Medien berichten, ist bei seltenerer Vergabe mit gesteigerter medialer Aufmerksamkeit zu rechnen.	Rheinlandtaler Richtlinien (aktualisierte Fassung v. 16.05.2019, Ergänzungsvorlage Nr. 14/3082/1) Vorlage Nr. 14/2395	7.500	25.000	75.000	107.500
15	Sommerkonzert	Das LVR-Sommerkonzert wird derzeit jährlich in der Abtei Brauweiler in Pulheim veranstaltet. Die Veranstaltung dient dem gemeinschaftlichen Kulturerleben und der Vernetzung von Mitgliedern der Landschaftsversammlung, Amts- und Mandatsträger aus Kommunal-, Landes- und Bundespolitik, strategisch wichtige Persönlichkeiten der Rheinischen Gesellschaft mit den Führungskräften des LVR.	Die politische Vertretung beschließt, dass das LVR-Sommerkonzert in der Abtei Brauweiler ab sofort alle 2 Jahre stattfinden soll.	Die Teilnahme relevanter Netzwerkpartner*innen hat in den letzten Jahren stark abgenommen, weswegen die eigentliche Zweckbestimmung der Veranstaltung zunehmend kritisch hinterfragt werden muss. Darüber hinaus sollte der Veranstaltungszeitpunkt nach den Sommerferien angesichts der hohen Dichte parallel stattfindender vergleichbarer Formate überprüft werden. Anzumerken ist, dass die Überlegungen der Verwaltung dem Freundeskreis der Abtei Brauweiler e.V. kommuniziert wurden und die Finanzierbarkeit der "Classic Nights" nicht gefährden. Zum Sommerkonzert 2025 wurde bereits ein Save-the-Date versandt. Es wird am 29.08.2025 stattfinden.	seit den 1990er Jahren "Tradition"; Einladung erfolgt gemeinsam durch die Landesdirektorin und die Vorsitzende der Landschaftsversammlung		60.000	60.000	120.000
16	Qualifizierung im Pflegebereich	Bis maximal 15 Quer- und Seiteneinsteiger*innen werden bei der Aufnahme einer Pflegehelferausbildung finanziell unterstützt (pro Person 1.300€/Monat), um Verdienstauffälle während der Ausbildung zu kompensieren.	Die politische Vertretung beschließt, die Anzahl der Quereinsteiger*innen auf 5 Personen bei der Pilotierung zu beschränken.	Als Quer- oder auch Seiteneinsteiger werden grundsätzlich Personen bezeichnet, die in ein neues Berufsfeld wechseln ohne eine für die Branche bzw. den Beruf übliche Ausbildung absolviert zu haben. In der Regel handelt es sich um Personen, die bereits über langjährige Beruf- oder Lebenserfahrung verfügen und aus den unterschiedlichsten Gründen einen Wechsel anstreben. Aufgrund der strengen Tarifsystematik des TVöD ist ein klassischer Quereinstieg im LVR jedoch kaum bis gar nicht möglich. Die Vorbehaltstätigkeiten, machen eine	Vorlagen Nr. 15/3093 15/2009	85.000			85.000

Anlage 1 zu Vorlage 15/3188 Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund	Potenzial (€)			
						2025	2026	2027-29	Summe
				<p>pflegerische Ausbildung für einen vollen Einsatz im Pflegedienst unabdingbar. Gleichzeitig sind gerade Personen mit diversen Erfahrungen besonders geeignet für eine Beschäftigung in der psychiatrischen Pflege. Dieser potentiell an einer Ausbildung interessierte Personenkreis, ausgelernt in einem anderen Beruf und/oder mit vielen Jahren Berufserfahrung und entsprechenden finanziellen Verpflichtungen kann sich allein wegen der geringen Ausbildungsvergütung nicht für diesen Weg entscheiden. Um potenzielle Quereinsteigende dennoch gewinnen zu können, hat der LVR demnach eine finanzielle Überbrückung entwickelt, um ihnen die Ausbildung zum*zur Pflegefachmann*frau zu ermöglichen. Hauptzielgruppe für das Projekt sind Pflegehelfer*innen. Im zurückliegenden Zeitraum haben sich trotz intensivster Bemühungen nur 3 von 44 angesprochenen Personen die Qualifizierung begonnen.</p> <p>Es zeigt sich, dass die ursprüngliche Annahme, 15 Personen pro Jahr gewinnen zu können, leider unrealistisch ist.</p> <p>Insofern wird eine Reduzierung auf maximal 5 Personen vorgeschlagen. In der Folge würde sich der haushalterische Aufwand um 85.000 € reduzieren.</p>					

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund
1	EGH – Werkstatt-beförderung	Beförderung von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe zu den WfbM.	Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung zu prüfen, inwieweit der Kostenanstieg bei der Werkstattbeförderung eingedämmt und bestenfalls die Kosten gesenkt werden können. Hierbei sollte sie u. a. die Ausschreibungspraxis der WfbM, mögliche Alternativen hierzu sowie die Bewilligungskriterien für Einzelfahrten und bei Teilzeitarbeit in den Blick nehmen.	<p>Neben den Betreuungskosten zur Teilhabe am Arbeitsleben in den WfbM ist der LVR auch zuständiger Leistungsträger für die Beförderungskosten dorthin. 18,5% der jährlichen Brutto-Fallkosten WfbM beim LVR von durchschnittlich 23.049 Euro entfallen auf die Fahrtkosten. Die WfbM-Fahrtkosten haben sich in den letzten Jahren damit fast verdoppelt: betrug sie 2017 noch 76.762.518 Mio. Euro jährlich, wuchsen sie in 2023 auf 144.649.375 Mio. Euro an. Die jährliche Steigerung pro Leistungsberechtigte*r war zuletzt von 2022 auf 2023 19,11%. Neuausschreibungen, die Umsetzung von Mindestlöhnen und die Zunahme von Einzel-/ Sonderfahrten führen seit Jahren zu steigenden Fahrtkosten. Seit 2022 ist die Erhöhung besonders deutlich, zum einen nach Wegfall der Refinanzierung von pandemie-bedingten Sonderfahrten durch das Land NRW und zum anderen aufgrund der stark gestiegenen Kraftstoffpreise. Ein Faktor für die steigende Anzahl an Einzelfahrten dürfte die stetig wachsende Teilzeitbeschäftigung sein. In 2023 waren in den rheinischen WfbM mehr als 9.900 Leistungsberechtigte in Teilzeit beschäftigt, ca. 30%. Im Jahr 2019 waren dies nur knapp 6.900 Leistungsberechtigte, ca. 21%.</p> <p>Der immense Kostenanstieg bei der Werkstattbeförderung verlangt nach gegensteuernden Maßnahmen nach vorausgegangenen dezidierten Analysen (Fahrten insgesamt, Anteil von Sammel- und Einzelfahrten, regionale Besonderheiten u.a.). Einzelfahrten sollten nur bei besonders begründetem Bedarf im Einzelfall bewilligt werden. ÖPNV und Sammelfahrten sollten die Regel sein.</p>	Vorlagen-Nr. 15/2912
2	EGH – Beratungsangebote	Beratungsangebote für Leistungsberechtigte finanziert der LVR im Bereich der Eingliederungshilfe einerseits bei den KoKoBe und andererseits durch eigenes Personal in Ausführung des gesetzlichen Beratungs- und Unterstützungsauftrages gemäß § 106 SGB IX vor Ort in allen Mitgliedskörperschaften. Darüber hinaus finanziert er als freiwillige Leistung Beratungs- und Kontaktangebote für Menschen mit seelischer Behinderung in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ).	<p>Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung zu prüfen, inwieweit die derzeitige Förderung bedarfsgerechte, personenzentrierte (Beratungs-) Strukturen in den KoKoBe und SPZ vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen und Anforderungen unterstützt.</p> <p>In diesem Kontext ist insb. zu prüfen, inwieweit Doppelstrukturen für Beratungsangebote im Kontext der EGH bestehen und wie diese kosteneffizient neu ausgerichtet werden können. Hierbei sollte sie insbesondere das Nebeneinander von z. B. KoKoBe einerseits und der § 106er Beratung vor Ort durch eigenes Personal des LVR andererseits sowie die Ergebnisse des Modellprojektes zur Integrierten Beratung (SEIB) in den Blick nehmen.</p> <p>Die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) sind Anlaufstellen für Menschen mit psychischen Erkrankungen/Problemen und ihre Angehörigen vor Ort. Kernaufgaben liegen in der Ermöglichung</p>	<p>Die SPZ und KoKoBe haben sich dank der Förderung als Struktur in der Vergangenheit bewährt und bundesweit Vorbildcharakter erlangt. Die aktuellen geänderten rechtlichen wie tatsächlichen Rahmenbedingungen machen es notwendig, diese bewährten Strukturen auf ihre Zukunftsfähigkeit hin zu überprüfen und weiterzuentwickeln.</p> <p>In Bezug auf die KoKoBe sind insbesondere die verschiedenen Beratungsangebote auf ihre Effizienz und mögliche Doppelstrukturen hin zu überprüfen. Die unterschiedlichen Angebote von SPZ und KoKoBe sind zukünftig enger miteinander zu verzahnen und möglichst behinderungsarten-übergreifend auszugestalten. Eine einheitliche, konsolidierte Gesamtfinanzierung der KoKoBe und SPZ unter Vermeidung von Doppelstrukturen ist daher zu entwickeln und umzusetzen.</p>	<p>Vorlagen-Nummern: 14/2893 aus 8/2018: Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling</p> <p>15/1387 aus 01/2023: Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe)</p> <p>15/1388 „Abschlussbericht zum Projekt Sozialraumorientierte Erprobung Integrierter Beratung (SEIB) Teilprojekt BTHG 106+</p> <p>Die KoKoBe werden von Trägerverbänden der Freien Wohlfahrtspflege getragen. Sie</p>

Anlage 2 zu Vorlage 15/3188 Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund
			<p>sozialer Einbindung und Teilhabe, Stärkung individueller Kompetenzen und Krankheitsbewältigung, psychosoziale Beratung und Begleitung/Ermöglichung von Kontakten, Stärkung sozialräumlicher Anbindung und Angehörigenarbeit. Die Einbindung psychiatriererfahrener Menschen (Peers) in die Angebotsgestaltung stellt hierbei ein zentrales Prinzip dar (trialogische Ausrichtung). Dafür wird jedes SPZ mit 8.000 € gefördert (in Summe etwa 0,5 Mio. €).</p> <p>Die Rolle der SPZ in der Versorgungslandschaft ist vor dem Hintergrund den neuen Herausforderungen, wie z.B. der Etablierung von Krisendiensten oder der präventiven Begleitung von schwer oder chronisch psychisch erkrankten Menschen zu prüfen und neu zu justieren.</p>		<p>nehmen sowohl gesetzlich-pflichtige, wie freiwillige Aufgaben wahr. Durch die Neufassung des SGB IX, v. a. § 106, und erweiterte Zuständigkeiten der Landschaftsverbände seit 2020, wurden neben den KoKoBe auch in jeder Mitgliedskörperschaft eigene Beratungsangebote des LVR durch eigenes Personal gegründet. In einem Modellprojekt zur Integrierten Beratungs des LVR wurde u. a. dies im Vorfeld modellhaft erprobt (SEIB). Auch in den seit Mitte der 1980er Jahre etablierten SPZ werden in deren Kontakt- und Beratungsstellen unter anderem Beratungsleistungen erbracht.</p>
3	EGH - Peer-Counseling KoKoBe	<p>Ausgehend von einem erfolgreichen Modellprojekt wurde das Peer-Counseling in den KoKoBe mittlerweile rheinlandweit eingeführt. Hierfür erhält pro Mitgliedskörperschaft eine KoKoBe zusätzliche Mittel in Höhe von 40.000 EUR (26 Mitgliedskörperschaften = 1,04 Mio. EUR).</p>	<p>Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung zu prüfen, inwieweit die derzeitige, finanzielle, zusätzliche Förderung für das Angebot des Peer Counseling bei den KoKoBe noch erforderlich ist und ggf. sukzessive abgeschmolzen und in die Regelfinanzierung überführt werden kann.</p>	<p>Für die Förderung zur weiteren Implementierung des Peer-Counseling in den KoKoBe ist die Anschubfinanzierung über die Modellprojekte das geeignete Mittel gewesen. Die Peer-Counselingansätze sind inzwischen weit verbreitet. Die hierfür anfallenden, zusätzlichen Kosten sollten zumindest perspektivisch in der Regelfinanzierung aufgehen. Zur Planungssicherheit der KoKoBe erscheint eine sukzessive Rückführung der Modellfinanzierung vertretbar.</p>	<p>14/3362 aus 6/2019: Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ab dem Jahr 2020</p> <p>14/4183 aus 07/2020: Fortführung der „Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2021</p> <p>15/397 aus 08/21: Fortführung und weiterer Ausbau der „Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstellen (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2022</p> <p>15/1394 aus 12/22: Fortführung und Weiterentwicklung der</p>

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund
					<p>„Peer-Beratung bei der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2023</p> <p>Im Gesamtkontext der durch den LVR personell entweder selbst wahrgenommenen oder von ihm finanzierten Beratungsangebote sollte auch die zusätzliche Finanzierung für Peer-Counseling betrachtet werden - mit dem Ziel, Peer-Counseling als Regelangebot anzusehen, das keiner gesonderten Finanzierung mehr bedarf.</p>
4	Förderung von Sprach- und Integrationsmittlern in SPZ und SPKoM	Die politische Vertretung des LVR hat für die Jahre 2017 und 2018 eine jährliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 536.000 € beschlossen, um den Einsatz von Sprach- und Integrationsmittlerinnen und -mittler (SIM) zu fördern. Der Betrag betrifft mit 450.000 € die ambulante psychiatrische Versorgung durch die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und Sozialpsychiatrisches Kompetenzzentrum Migration (SPKoM) im Rheinland sowie die LVR-Kliniken mit 86.000 €.	Die politische Vertretung beauftragt die Verwaltung zu prüfen, wie die SIM-Förderung sukzessive auf ihren ursprünglichen Zweck, den Einsatz von Sprachmittlung vor Ort in den SPZ, zurückgeführt werden kann.	<p>Die politische Vertretung des LVR hat für die Jahre 2017 und 2018 eine jährliche Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 536.000 € beschlossen, um den Einsatz von Sprach- und Integrationsmittlerinnen und -mittler (SIM) zu fördern. Der Betrag betrifft mit 450.000 € die ambulante psychiatrische Versorgung durch die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und Sozialpsychiatrisches Kompetenzzentrum Migration (SPKoM) im Rheinland sowie die LVR-Kliniken mit 86.000 €.</p> <p>Zielgruppe für den Einsatz von SIM sind Menschen mit Zuwanderungs- und insbesondere Fluchtgeschichte, die unter einer psychischen Störung leiden und begleitender psychosozialer Hilfen während bzw. nach einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung oder beim Zugang in die medizinisch-psychiatrische Regelversorgung bedürfen.</p> <p>Eine Förderung des Einsatzes von SIM in den Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und Sozialpsychiatrisches Kompetenzzentrum Migration (SPKoM) erfolgte erstmals im Haushaltsjahr 2017 gem. Antrag 14/140.</p> <p>Die Mittel werden für die Refinanzierung des Einsatzes von SIM in der Beratung sowie für Schulung der Mitarbeitenden der SPZ durch die SPKoM genutzt. Ebenso wurde der Einsatz von SIM-Leistungen auf die Suchtberatungsstellen ausgedehnt.</p> <p>Mit Vorlage 14/3009 wurde die Finanzierung des "Projektes: Atrium - ein Modellprojekt zur Weiterentwicklung migrationsspezifischer psychiatrischer Versorgung" möglich gemacht. Dieses läuft Ende 2025 aus. Die frei werdenden Mittel werden eingesetzt um die Aufstockung der beiden 0,5 SPKoM Stellen auf 1.0 Stellen zu ermöglichen, solange keine reguläre Aufstockung möglich ist. Damit wird gewährleistet, dass alle SPKoM die gleichen Stellenanteile haben. Die Bemühungen des "Bündnis Sprachmittlung", ein Netzwerk aus Vertreter*innen von rund 30 Institutionen (u. a. Charité, AWO, LVR-Klinikverbund), sich für die Aufnahme von</p>	<p>14/440 14/3009 u. 15/1292 14/2392</p>

**Anlage 2** zu Vorlage 15/3188 Bericht zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses

#	Maßnahmentitel	Beschreibung	Beschlussvorschlag	Begründung	Hintergrund
				Sprachmittlung in den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) bzw. in das SGB V einzusetzen, verlaufen fortwährend (vgl. Vorlage 15/1452). Trotz der unbestrittenen Dringlichkeit des Anliegens sind derzeit nur eingeschränkte Erfolgchancen zu erwarten.	